

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Kesten

vom 05.10.1987

Der Gemeinderat Kesten hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben:

1. Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Grabstellengebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Bereitstellung von Grabstätten (Reihengräber) beträgt die Gebühr | 100,-- DM |
| 2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Einzelgrab-Stätte (Wahlgrab) beträgt die Gebühr für die Dauer des Belegungszeitraumes (25 Jahre) | 300,-- DM |
| 3. Für die Doppelgrabstelle wird für die Dauer des Belegungszeitraumes eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 600,-- DM |
- Für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf die Dauer eines erweiterten Belegungszeitraumes werden die gleichen Gebühren wie für Grabstellen (Wahlgräber) erhoben.

b) Grabherstellungsgebühren

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für die Herstellung eines Einzelgrabes wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 220,-- DM |
| 2. Für die Herstellung eines Doppelgrabes wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 300,-- DM |

c) Leichenhallengebühren

- | | |
|---|----------|
| Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Pauschalgebühr erhoben in Höhe von | 50,-- DM |
|---|----------|

2. Ab dem 01.01.1988 werden die zu erhebenden Gebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Leichenhalle der Gemeinde Kesten vom 22.10.1972 sowie die Änderungssatzung vom 26.09.1977 und 15.08.1985 außer Kraft.

Kesten, den 02.04.1987

(DS)

gez. Brösch
Ortsbürgermeister